

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Alflen
vom 24.05.2012**

***i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 10.06.2020**

Bereinigte Fassung

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.07.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

Alflen, den 24.05.2012

gez.

Rudolf Schneiders
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. I 150,00 €
3. Überlassung einer pflegefreien Grabstätte
 - a) für die Bestattung einer Leiche 1.250,00 €
 - b) für die Bestattung einer Asche 700,00 €

II. Im Falle der Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde

Einebnung von Reihengrabstätten gem. Friedhofssatzung (Erdbestattung)	300,00 €
Einebnung von Reihengrabstätten gem. Friedhofssatzung (Urnenbestattung)	150,00 €

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 40,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €
2. Für die Reinigung nach Ausschmückung 50,00 €
3. Bei Benutzung der Klimaanlage anfallende Stromkosten werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt.

*Die 1. Satzungsänderung zu der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.07.2016 tritt in Kraft am 31.07.2016.

*Die 2. Satzungsänderung zu der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24.05.2012 tritt in Kraft am 05.07.2020